

## Haltung von Kampfhunden

Folgende Hunderassen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sind in Bayern nach der Kampfhundeverordnung (KampfhundeVO) als Kampfhunde definiert:

### Kategorie 1, § 1 Abs. 1 KampfhundeVO

#### immer erlaubnispflichtig

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

### Kategorie 2, § 1 Abs. 2 KampfhundeVO

#### erlaubnispflichtig oder Negativzeugnis

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux (Bordeauxdogge)
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espaniol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

#### • **Negativzeugnis für Kategorie 2-Hunde**

Der Hundehalter muss ein sogenanntes Negativzeugnis beantragen (das **Antragsformular** finden Sie unter [www.ordnungsamt.nuernberg.de](http://www.ordnungsamt.nuernberg.de)). Das Negativzeugnis wird erteilt, wenn durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit vorweist. Das Gutachten ist von einem öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für das Hundewesen auszustellen.

Hunde, für die ein Negativzeugnis ausgestellt wurde, gelten dann nicht mehr als Kampfhunde im Sinne der KampfhundeVO und sind somit nicht erlaubnispflichtig. Das Negativzeugnis hat der Hundehalter immer bei sich zu tragen, wenn er den Hund ausführt. Es legitimiert zur Haltung des Hundes bei Kontrollen durch die Polizei.

Das Negativzeugnis kann mit Auflagen verbunden werden und gilt nur für den jeweils antragstellenden Halter. Bei einem **Halterwechsel** muss demnach das Negativzeugnis vom neuen Halter erneut beantragt werden.

Beim Erwerb von Welpen und Junghunden der Kategorie 2 wird von der zuständigen Gemeinde bis zur Überprüfbarkeit (i.d.R. im Alter von ca. 1 ½ Jahren) ein „vorläufiges“, also zeitlich befristetes „Negativzeugnis“ ausgestellt (IMS IC2-2116.4/5).

- Den **Antrag** auf Erteilung einer **Erlaubnis** finden Sie ebenso wie Informationen über die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung unter [www.ordnungsamt.nuernberg.de](http://www.ordnungsamt.nuernberg.de).

- Wird ein Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten, kann ein **Bußgeld** bis zu einer Höhe von 10.000 € verhängt werden.

Das gilt auch für die unter Kategorie 2 aufgeführten Hunde, für die kein gültiges Negativzeugnis vorliegt.

- **Anleinplicht für Kampfhunde**

Gemäß der Hundehaltungsverordnung der Stadt Nürnberg sind Kampfhunde auf allen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.

- Kampfhunde sind eindeutig zu **kennzeichnen** (i.d.R. mit Microchip).

- **Erhöhte Hundesteuer**

Die Hundesteuer für Kampfhunde beträgt das 8-fache der normalen Hundesteuer.

*(Zur Anmeldung Ihres Hundes wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Stadt Nürnberg, die entsprechenden Anmeldeformulare sind auch online verfügbar.)*

Wenn Sie einen Hund der o.g. Hunderassen oder eine Kreuzung mit einer dieser Rassen in Nürnberg halten wollen (Neuanschaffung oder Zuzug aus anderem Bundesland), wenden Sie sich bitte an:

Stadt Nürnberg  
- Ordnungsamt -  
Allgemeine Sicherheitsaufgaben  
Innerer Laufer Platz 3  
90403 Nürnberg  
Telefon: 0911 / 231 – 103 78  
Telefax: 0911 / 231 – 40 06  
Email: [sicherheit@stadt.nuernberg.de](mailto:sicherheit@stadt.nuernberg.de)